



Tarifordnung Kinderkrippe Wichtelhuus

Vom 22. Mai 2019 (Stand 1. August 2019)

Der Gemeinderat,

beschliesst:

1 Einleitung

Art. 1

¹ Die vorliegende Tarifordnung regelt die Elternbeiträge der Kinderkrippe Wichtelhuus in Unterägeri. Sie gilt für durch die Gemeindeverwaltung Unterägeri subventionierte und für nicht subventionierte Betreuungsplätze.

2 Tarife und Grundlagen Krippenplätze

Art. 2 Einkommensabhängiger Tarif

¹ Die einkommensabhängigen Krippenplätze werden durch Subventionsbeiträge der Gemeinden Unterägeri und Oberägeri ermöglicht. Die Eltern beteiligen sich bei subventionierten Krippenplätzen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Betreuung ihrer Kinder. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern wird aufgrund des massgebenden Monatseinkommens gemäss Deklaration und aufgrund des Reinvermögens bestimmt (siehe dazu auch Kapitel 3, Massgebende Einkünfte – Anrechenbares Einkommen). Darauf abgestimmt wird der Elternbeitrag für subventionierte Betreuungsplätze berechnet. Die subventionierten Tarife werden auf dem Tarifblatt ausgewiesen.

Art. 3 Maximaltarif

¹ Für nicht subventionierte Krippenplätze gilt der von der Gemeinde Unterägeri festgelegte Vollkostentarif. Er wird auf dem Tarifblatt ausgewiesen.

Art. 4 Elternbeiträge bei Ferien und Absenzen

¹ Die Feiertage, Betriebsferien (zwei Wochen im Sommer und zwischen Weihnachten / Neujahr) sowie den jährlichen Mitarbeiterveranstaltungen der Einwohnergemeinde Unterägeri, sind im Pauschalbetrag berücksichtigt.

² Bei Abwesenheit des Kindes, an den reservierten Tagen, wird der vertraglich geregelte Elternbeitrag in Rechnung gestellt.

Art. 5 Reduktionen bei mehreren Kindern aus der gleichen Familie

¹ Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie die Kinderkrippe, so reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 10% und für das dritte Kind um 5% des vertraglich geregelten Elternbeitrages.

Art. 6 Elternbeiträge während der Eingewöhnungszeit

¹ Die erste Woche während der Eingewöhnungszeit wird den Eltern nicht verrechnet. Ab der zweiten Eingewöhnungswoche gilt der vertraglich geregelte Elternbeitrag.

Art. 7 Beitrag für Halbtagesbetreuung

¹ Für einen halben Tag mit Mittagessen wird 75% des vertraglich geregelten Elternbeitrages verrechnet.

Art. 8 Berechnung der Monatspauschale

¹ Für die Berechnung der durchschnittlichen Monatspauschale wird der vertraglich geregelte Elternbeitrag mal 19.6 Tage (236 Betriebstage / 12 Monate = 19.6) mal Anwesenheit des Kindes gerechnet (Beispiel: CHF 80.00 mal 19.6 Tage mal 60% ergibt die Monatspauschale von CHF 940.80).

² Diese Monatspauschale bleibt bei allfälligen Absenzen unverändert. Zusätzliche Tage werden mit dem vertraglich geregelten Elternbeitrag extra in Rechnung gestellt.

3 Massgebende Einkünfte – Anrechenbares Einkommen

Art. 9 Allgemeines

¹ Grundsätzlich gilt das Haushaltseinkommen, in welchem das Kind wohnt, als massgebendes Einkommen. Aus diesen Einkünften wird das anrechenbare Einkommen für die Festlegung der Tarifstufe ermittelt.

Art. 10 Berechnung

¹ Für die Berechnung ist das jeweilige monatliche Haushaltseinkommen massgebend. Dieses setzt sich aus dem/den Nettoeinkommen pro Monat (Nettolohn II) gemäss Lohnabrechnung/en, monatlichem Anteil 13. Monatslohn, Zulagen, Unterhaltsbeiträgen, allfälligen Ersatzeinkommen und zuzüglich Vermögensertrag (siehe Art. 11) zusammen.

Art. 11 Vermögen

¹ Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Familie richtet sich nicht nur nach dem Einkommen, sondern auch nach dem Vermögen. Bei einem Reinvermögen ab CHF 350'000.00 bezahlen die Eltern den maximalen Elternbeitrag (unabhängig von der Höhe des Gesamteinkommens). Bis zu einem Reinvermögen von CHF 350'000.00 werden 5% als Vermögensertrag zum Nettoeinkommen (Art. 10) dazugerechnet.

Art. 12 Berechnung bei Selbständigerwerbenden

¹ Für die Berechnung bei Selbständigerwerbenden ist das jährliche Einkommen massgebend. Dieses setzt sich aus dem Ertrag aus der selbständig erwerbenden Tätigkeit (Gewinn gemäss Erfolgsrechnung, Aktien, Mobilien, Fahrzeuge, Zulagen etc.) sowie dem Vermögensertrag (siehe Art. 11 zusammen).

² Bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 2 der Steuererklärung) ein Zuschlag von 20% (minimal CHF 24'000.00) vorgenommen, um die Privatanteile an den geschäftsmässigen Unkosten angemessen zu berücksichtigen.

³ Sind die Angaben nicht klar nachvollziehbar oder fehlen Unterlagen zur Berechnung des jährlichen Einkommens und/oder zur Berechnung des Reinvermögens, wird der Maximaltarif gemäss aktuell gültigem Tarifblatt angewendet.

Art. 13 Berechnung in Spezialfällen

¹ In speziellen Vermögens- / Einkommenssituationen und bei Unklarheiten ist mit der Krippenleitung Kontakt aufzunehmen.

4 Tarifeinstufung**Art. 14** Einkommens- / Vermögensangabe

¹ Die Eltern sind verpflichtet, die Einkünfte und das Vermögen bei Einstufung zu belegen (Lohnabrechnung, Steuererklärung, etc.). Das Haushaltseinkommen wird auf dem Berechnungsbogen (Seite 3 des Anmeldeformulars) selber deklariert und mit den entsprechenden Belegen der Leitungsperson Familienergänzende Kinderbetreuung eingereicht.

Art. 15 Meldepflicht und Tarifanpassung

¹ Werden die notwendigen Belege nicht vorgelegt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt, wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt. Eine spätere Rückforderung bleibt ausgeschlossen.

² Bei der Selbsteinstufung im Maximaltarif müssen keine Belege eingereicht werden.

³ Verändern sich die für die Tarifeinstufung massgebenden Verhältnisse während der Vertragsdauer, ist dies der Leitungsperson Familienergänzende Kinderbetreuung umgehend mitzuteilen. Eine allfällige Tarifanpassung aufgrund der veränderten Verhältnisse erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung.

⁴ Die Tarifeinstufung wird jährlich überprüft. Werden für die Berechnung von Haushaltseinkommen und Vermögen falsche Angaben gemacht oder die Angaben unterlassen, bleiben die Neueinstufung und der Nachbezug rückwirkend auf die gesamte Vertragsdauer vorbehalten.

Art. 16 Vollmacht

¹ Gilt ein einkommensabhängiger Tarif, muss mit der Unterschrift (Seite 3) die Vollmacht zur Einsicht in die Steuerzahlen (steuerbares Vermögen / Einkommen gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung) erteilt werden. Die Vollmacht erlischt mit dem Rückzug der Anmeldung oder der Kündigung des Betreuungsvertrages. Bei der Einstufung im Höchsttarif muss keine Vollmacht erteilt werden.

5 Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 17

¹ Die Elternbeiträge werden pauschal monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zu begleichen. Die Feiertage, Betriebsferien und jährlichen Gemeindefortbildungen (zwei Wochen im Sommer und zwischen Weihnachten und Neujahr) sind in diesem Tarif berücksichtigt. Die Nichtbezahlung der Elternbeiträge hat Bezugsmassnahmen zur Folge. Die Auflösung des Vertrages bleibt vorbehalten. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt via Einzahlungsschein.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.05.2019	01.08.2019	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.05.2019	01.08.2019	Erstfassung	-